

# Gebührenreglement

gültig ab 1. Januar 2018

## Anschlussgebühren

### Gebühren pro Hausanschluss

|   |     |          |
|---|-----|----------|
| Anschluss eines Einfamilienhauses                                   | CHF | 1'938.60 |
| Anschluss eines Mehrfamilienhauses                                  | CHF | 1'938.60 |
| Anschluss eines Doppel- oder Reiheneinfamilienhauses (pro Hausteil) | CHF | 1'615.50 |

### Gebühren pro Wohn- oder Gewerbeeinheit

|  |     |        |
|--|-----|--------|
| Normale Gebühr pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, inkl. Signalpegel für 1 Steckdose  | CHF | 376.95 |
| Gebühr für den Signalpegel pro weitere Steckdose (zusätzlich zur Normalgebühr)   | CHF | 129.25 |
| Gebühr pro Wohn- oder Gewerbeeinheit für den Anschluss eines selbstfinanzierten Hausverstärkers zum Betrieb einer Multimedia-Verteilanlage | CHF | 376.95 |

Alle Anschlussgebühren inklusive Mehrwertsteuer

## Betriebskostenbeitrag

|   |              |     |       |
|---|--------------|-----|-------|
| Monatlicher Betriebskostenbeitrag pro Wohn- oder Gewerbeeinheit | TV und Radio | CHF | 22.80 |
| Monatlicher Betriebskostenbeitrag pro Wohn- oder Gewerbeeinheit | ohne TV      | CHF | 17.40 |

Alle Betriebskostenbeiträge inklusive Urheberrechtsgebühr und Mehrwertsteuer

## Allgemeine Bestimmungen

### Fälligkeit der Gebühren

Die Anschlussgebühren werden nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

Der erste Betriebskostenbeitrag wird pro rata ab Inbetriebsetzung der Anlage bis Ende des Kalenderjahres verrechnet. Die nachfolgenden Betriebskostenbeiträge werden jeweils jährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben.

Die Anschlussgebühren und die Betriebskostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

### Plombieren und Deplombieren von Anschlüssen

Die Kosten für das Plombieren der Anschlüsse werden von der AGW übernommen. Die Kosten für ein selbstverschuldetes Deplombieren können dem Abonnenten belastet werden.

### Änderungen der Gebühren

Eine Änderung der Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.